

BStGer BB.2016.264 vom 13. September 2016

Bundesstrafgericht, 2016-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2016.264

FR: TPF BB.2016.264 du 13 septembre 2016

IT: TPF BB.2016.264 del 13 settembre 2016

Regeste

Wiedererwägung / Revision (Art. 40 Abs. 1 StBOG i.V.m. Art. 121 ff. BGG).

Erwägungen

E. 25

April 2013, E. 1.1);

- sich mit Bezug auf die Nichtanhandnahme gemäss Art. 310 Abs. 2 StPO das Verfahren nach den Bestimmungen über die Verfahrenseinstellung richtet, weshalb im Hinblick auf eine Wiederaufnahme nach Nichtanhandnahme Art. 323 StPO zur Anwendung gelangt;
- die Staatsanwaltschaft – und nicht die eine Nichtanhandnahme im Beschwerdeverfahren bestätigende Beschwerdeinstanz – für den Entscheid über die Wiederaufnahme zuständig ist;
- auf das Gesuch insoweit nicht eingetreten werden kann;
- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gesuchsteller dessen Kosten zu tragen haben (Art. 428 Abs. 1 StPO);
- 3 -
- diese festzusetzen sind auf das gesetzliche Minimum von Fr. 200.– (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);
- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.